

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 St-AG Behörden

St-AG - Steiermärkisches Archivgesetz – StAG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2018

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist,

- 1. die Landesregierung, soweit die behördlichen Aufgaben Archivgut betreffen,
- 2. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit die behördlichen Aufgaben Kommunalarchivgut betreffen.

In Kraft seit 13.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$